

LIDU

Legg Italiana dei Diritti dell'Uomo **Italienische Liga der Menschenrechte**

Sektion der
Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (F.I.D.H.)

NPO

I. ABSCHNITT

PRINZIPIEN UND ZIELE

Art. 1 - Die italienische Liga der Menschenrechte, eine Non-Profit-Organisation (NPO), ist ein freier Verband, der aus Personen gebildet wird, die an der Umsetzung seiner Ziele mitarbeiten wollen und seine Satzung anerkennen.

Die Liga ist die italienische Sektion der Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme, deren Satzung sie akzeptiert und aus deren Anerkennung sie ihre eigene Legitimität ableitet.

Der Sitz der Liga ist in Rom.

Die Liga hat keinen Erwerbszweck und setzt sich als einziges Ziel die Verfolgung der gesellschaftlichen Solidarität.

Die Liga folgt dabei den Bestimmungen des D.L. n.460/1997.

Art. 2 - Ziel des Vereins ist die Verteidigung der Rechte des Individuums im Staat und des Volkes im Zusammenschluss der Völker.

Das Ziel wird im Hauptgrundsatz der Freiheit und Demokratie zusammengefasst. Es setzt sich theoretisch in der Entwicklung der „Erklärung der Menschenrechte“ fort, die in der Geschichte aus der englischen MAGNA CHARTA des Jahres 1215 zum „Covenant“ und zur zugehörigen Erklärung der Internationalen Charta, die von der Vollversammlung der UN diskutiert und akzeptiert worden ist, hervorging. Weiter geht sie mit der Bestimmung von Normen, die noch geeigneter zur Verteidigung der Menschenrechte und zum Schutz der freien Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit sind, an erster Stelle die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); praktisch in der Verteidigung und in der Garantie der Menschen- und Völkerrechte auf Leben, auf Freiheit, auf sozialen und ökonomischen Wohlstand, auf Gesundheit, auf Kultur, auf Lebensqualität, jedes Mal, wenn sie und ihre Verbreitung in Gefahr gebracht oder verhindert werden.

Art. 3 - Infolgedessen besteht die Liga nicht aus politischen Organisationen oder Gruppen, sondern aus einer Vereinigung von Menschen, die mit einem höheren Ziel als die bestehenden politischen Parteien einverstanden sind, wie z. B. die Verteidigung aller demokratischen Freiheiten, und angeführt von jenem Ziel, in welchem sie die fundamentale Strömung der Zivilisation anerkennen.

Art. 4 - Die Tätigkeiten der Liga folgen den Vorschriften und Programmen der F.I.D.H. in Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Sektionen dieser Föderation und mit den anderen Assoziationen der Welt, die ähnlichen Ziele verfolgen.

Art. 5 - Die von der Liga verfolgten Ziele sind:

- a) Organisieren von Aktivitäten im Rahmen der Wahrung der Zivilrechte, sowie der Aus- und Weiterbildung;
- b) Vertiefung und Lösung von Problemen, die sowohl mit öffentlichen und privaten Einrichtungen als auch mit anderen Non-Profit-Organisationen entstehen;
- c) Geistige und materielle Unterstützung der ethnischen, religiösen und politischen Flüchtlinge, sowie der aus bewaffneten Konflikten Evakuierten;
- d) Förderung nützlicher Initiativen, zugunsten von Jugendlichen, die beabsichtigen die neue Generation in der Welt des Studiums oder der Arbeit, unter Beachtung und in Harmonie mit den Prinzipien der L.I.D.U. zu empfangen;
- e) Organisieren aller Aktivitäten, die sich als nötig für die Ziele des Verbandes erweisen.

Art. 6 - Die Liga nimmt an kulturellen Initiativen von internationalen und nationalen Organisationen, mit der Durchführung von Kursen und Praktika, welche die Ausbildung im Rahmen der Menschenrechte und der Arbeitsweise dieser internationalen Assoziationen vermitteln sollen, teil.

Sie organisiert außerdem Aus- und Fortbildungskurse für Funktionäre, Justizbeamte, Militär- und Schulpersonal, Dozenten und Nicht-Dozenten aller Niveaus zu Menschenrechtsthemen im Rahmen der Richtlinien von UNO und UNESCO.

II. ABSCHNITT

STRUKTUREN

Art. 7 - Mitglied der Liga kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, sowie ihre Ziele und ihr Statut anerkennt.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die lokalen Sektionen.

Der Beitritt zur Liga wird mit der Übergabe der Mitgliedskarte durch den nationalen Präsidenten bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Säumigkeit oder Ausschluss.

Das Mitglied kann von seiner Mitgliedschaft zurücktreten, wenn zu seinen Lasten kein Disziplinarverfahren vorliegt. Es muss die vom Vorstand festgelegten Beitragspflichten erfüllen und darf ausgeschlossen werden, falls diese nicht erfüllt werden. Vorübergehende Mitglieder sind für die Teilnahme am Verbandsleben nicht vorgesehen.

Die Mitglieder sind für Annahme und Abänderung der Satzung, sowie die Ernennung des Vorstands der Liga stimmberechtigt.

Die Liga entfaltet ihre Tätigkeit sowohl durch die nationalen Organe als auch durch die Lokalkomitees und erreicht ihre Zwecke ausschließlich mit denen vom internationalen und nationalen Gesetz vorgesehenen Mitteln.

Art. 8 - Die Anhänger der Liga sind nach Berechtigung des nationalen Vorsitzenden durch lokale und regionale Komitees organisiert.

Sie entfalten eine von den Zielen der Liga inspirierte Arbeitsweise, welche die Satzung und die Vorschriften des Vorstands respektiert.

Art. 9 - Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht an politischen Kämpfen oder privaten Auseinandersetzungen teilnehmen; sie streben die Wiederherstellung der von öffentlichen oder privaten Körperschaften verletzten Rechte an und können kostenlose Betreuungsbüros zur Wahrung des Individualrechts und zur Erreichung der Zwecke der Liga gründen.

Art. 10 - Alle Ämter werden unbezahlt ausgeübt.

Die Lokalkomitees:

- a. bleiben zwei Jahre im Amt;
- b. wählen den Vorsitzenden während der ersten Versammlung und vergeben die anderen Ämter, die auch den Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zuteilen werden können;
- c. wählen drei ordentliche Prüfer und zwei Stellvertreter für die Kontrolle der Verwaltung. Die Prüfer werden jährlich die Bilanzen der Komitees nachrechnen und darüber dem Vorstand sowie (für die Lokalkomitees) der Mitgliederversammlung berichten;
- d. außer dem Preis der Mitgliederkarte, muss der zentralen Niederlassung ein fester Beitrag gezahlt werden, der jährlich vom Vorstand festgelegt wird;

Die Lokalkomitees können sich im Einklang mit der nationalen Satzung eigene Vorschriften geben, die aber erst nach der Bestätigung durch den Vorstand gültig sein werden.

Der Vorstand kann die Lokalkomitees beim Verfassen der lokalen Satzungen ersetzen, falls sie dafür nicht gesorgt haben.

Die Liga-Mitglieder jeder Gemeinde versammeln sich alle zwei Jahre während des ersten Quartals, um das Lokalkomitee, das aus drei bis sieben Mitgliedern besteht, zu wählen.

Das Regionalkomitee besteht aus den Vorsitzenden der Lokalkomitees, die, während der ersten Versammlung, unter den Mitgliedern, die nicht zum Komitee gehören die regionale Schiedskommission wählen.

Für die Wahl des Vorsitzenden muss jedes Lokalkomitee die Delegierten nominieren, dessen Nummer vom Generalsekretär bestimmt wird. Jeder Delegierte muss auf jedem Fall zehn Mitglieder, oder zumindest fünf davon, darstellen.

III. ABSCHNITT

NATIONALORGANE

Art. 11 - Das Hauptorgan der Liga ist der Nationalkongress, der alle drei Jahre stattfinden soll.

Die Delegierten der Mitglieder nehmen an den Nationalkongress teil, da jeder Delegierte zehn oder zumindest fünf Mitglieder darstellen wird.

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Kongreß wählt durch getrennte Abstimmung:

- a. den Vorsitzende, der den Vorstand führt;
- b. andere zweiunddreißig Mitglieder des Vorstandes;
- c. drei ordentliche Prüfer und zwei Stellvertreter;
- d. fünf ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter der Schiedskommission.

Art. 12 - Der Präsident vertritt die Liga vor dritten Personen und vor Gericht und übt die ordentlichen und außerordentlichen Mächte in der Durchführung des Veranstaltungsprogramms und der von Zentral- und Exekutivkomitee angenommenen Bestimmungen. Beim Behinderungsfall wird der Präsident vom Vizepräsident ersetzt.

Art.13 - Das Exekutivkomitee ist das Organ, das die Aktivitätsführung der L.I.D.U. sichern und die der Außenstrukturen führt und koordiniert.

Zum Exekutivkomitee gehören:

- Der Präsident
- Die Vizepräsidenten
- Der Generalsekretär
- Der Kassenführer
- Fünf Mitglieder, die vom Vorstand gewählt werden.

Art. 14 - Der Vorstand ist das Hauptorgan der Liga zwischen einem Kongreß und dem anderen, nimmt das jährliche Programm an und prüft seine Durchführung, nimmt die Präventiv- und Schlussbilanz an und seine eigene statutarische Aufträge erfüllt.

Der Vorstand wählt zwischen seinen Mitglieder:

einen oder mehreren Vize-Präsidenten, den Generalsekretär, den Kassenführer, fünf Mitglieder, die vom Vorstand gewählt wurden.

Zum Vorstand gehören durch beratende Wahl die Mitglieder der Schiedskommission und die nationalen Rechnungsprüfer.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vorstand Ehrenämter verleihen und Arbeitskommissionen und fachliche Berater ernennen.

Die Ehrenmitglieder, die Präsidenten der Kommissionen und die fachlichen Berater nehmen an die Tätigkeiten des Vorstandes als Beobachter teil.

Art. 15 - Der Generalsekretär steht, im Auftrag des Präsidenten, aller Tätigkeiten und Ämter der Liga vor; er achtet auf die Kontakte mit den lokalen Organisationen, kontrolliert die Ausstellung von Mitgliedskarten.

Art. 16 - Im Rahmen der autonomen Strukturen und der Verwaltungsverteilung der italienischen Republik, können der Präsident und der Vorstand einen Teil ihrer Aufträge an die Regionalkomitees beauftragen, die ihre Programme zur Annahme der Präsidentschaft geschickt werden und die im Generalprogramm der Liga eingeschlossen werden.